



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im DITS.center e.V. (DITS)

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für sämtliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die durch einen Auftraggeber entgeltlich an DITS erteilt werden.
 - 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn DITS stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.
 - 1.3 Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen oder entgegenstehenden Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) ergänzende Anwendung.
 - 1.4 Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von DITS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich eingesetzten Erfüllungsgehilfen für Schäden jeglicher Art enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Gegenstand des Auftrag und Inhalt
 - 2.1 Gegenstand des erteilten oder zu erteilenden Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind die im Angebot von DITS ausdrücklich vorgesehenen Arbeiten oder Dienstleistungen.
 - 2.2 Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn DITS deren Verbindlichkeit ausdrücklich im Angebot zugesagt hat. Erkennt DITS, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine zeitliche Anpassung schriftlich vereinbaren.
 - 2.3 DITS steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
3. Bezahlung
 - 3.1 Die Bezahlung wird als Festpreis berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gegenseitig vereinbart wurde. Die geltende Umsatzsteuer oder weitere Steuern bzw. Zölle, die auf den Auftrag anzuwenden sind, werden der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
 - 3.2 DITS wird den Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen benachrichtigen, wenn eindeutig abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht mehr erreicht werden kann. Zugleich wird DITS dem Auftraggeber eine Anpassung der Leistung oder der Bezahlung vorschlagen. Falls dieses aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für DITS weder vorhersehbar waren noch von ihm zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.
4. Zahlungsart
 - 4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan sofort fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach den in der Rechnung genannten Terminen. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von DITS zu leisten.
 - 4.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von DITS ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung durch DITS selbst unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, IP-Rechte
 - 5.1 Sämtliche Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages oder im Rahmen der Meilensteine, die im Auftrag genannt sind, zur Verfügung gestellt. Die Verwertung dieser Ergebnisse liegt generell beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
 - 5.2 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von DITS darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet DITS einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird. Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
 - 5.3 Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.3 Satz 1 entsprechend.

6. Schutzrechte Dritter
 - 6.1 DITS wird den Auftraggeber unverzüglich auf während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, wie das weitere gemeinsame Vorgehen ist.
 - 6.2 DITS haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffn. 7 und, falls sie ihre Hinweispflicht nachweislich verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Leistungsstörungen und Haftung
 - 7.1 Die Haftung von DITS, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
 - 7.2 Erbringt DITS die ihm obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er DITS erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
8. Verjährung
 - 8.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt der ersten Pflichtverletzung.
 - 8.2 Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, spätestens mit der Übergabe.
 - 8.3 Direkte Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.
9. Eigentumsvorbehalt
 - 9.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum von DITS und Nutzungsrechte dürfen an Dritte wie auch Banken weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
 - 9.2 Für den Fall, dass das Eigentum von DITS an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf DITS übergeht.
 - 9.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber Rechte in der Höhe der zu erwartenden Vergütung aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an DITS ab.
10. Veröffentlichung, Werbung

Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit DITS berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und von DITS zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen DITS nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden. Veröffentlichungen von DITS, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5 erhalten hat.
11. Beendigung
 - 11.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
 - 11.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
 - 11.3 Nach wirksamer Kündigung wird DITS dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DITS die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
12. Generelle Abreden
 - 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 12.2 Erfüllungsort für Leistungen von DITS ist der Sitz des Vereins.
 - 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 12.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.